



Die 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- **PCR-Test maximal 48 Stunden gültig**
- **PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig**
- **Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig**

Keine Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren.



Erweiterung für Zugang mit **3G**

- zusätzlich zu den bisher bestehenden **3G**-Bereichen -

Wichtig: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne **3G-Nachweis nicht möglich.**

Warnstufe 1
oder
Inzidenz **ÜBER 50**



3G

Gastronomie und Tourismus

- Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars)
- Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.

3G

Körpernahe Dienstleistungen

- z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Solarium, Tattoo etc.
- Medizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc.
- Prostitution

3G

Sport

- Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen
- Schwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen

3G

Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen

- in geschlossenen Räumen auch unter 1.000 Teilnehmende, wenn es **mehr als 25 Personen sind** (ausgenommen u.a. rechtlich vorgeschriebene Veranstaltungen)

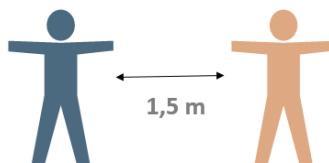
Anwendung Warnstufe 1 oder „Inzidenzstufe über 50“ über Feststellung (Allgemeinverfügung) durch die Kommune

Dienstleistungen & Handel

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

*Betrieb und Angebot von Leistungen
nur mit Hygienekonzept!*

- Maskenpflicht im Innenbereich
- sowie:



Abstand



Hygiene

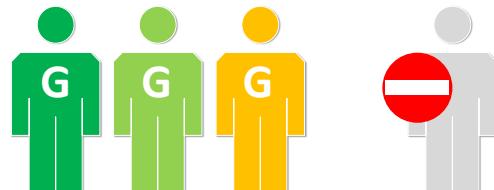
- zusätzlich bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt (= körpernahe Dienstleistungen) → Dokumentation Kontaktdaten

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50

→ **3G-Regel**

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei körpernahen Dienstleistungen



System der Warnstufen

	Warnstufen		
Leitindikatoren:	1	2	3
Neuinfektionen 7-Tages Inzidenz Covid-19-Fälle je 100.000 Einwohner = bisherige Inzidenzzahl	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz 100 bis 200	Inzidenz über 200
Hospitalisierung 7-Tages-Inzidenz Belegung Krankenhaus mit Covid-19 - Fällen je 100.000 Einwohner	Aufnahme über 6 bis 9 Fälle	Aufnahme über 9 bis 12 Fälle	Aufnahme über 12 Fälle
Intensivbetten Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wg. Covid-19	Auslastung 5 % bis 10 %	Auslastung 10 % bis 20 %	Auslastung über 20 %

- Werden an **5 aufeinander folgenden Werktagen** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwei Leitindikatoren erreicht**, stellt in der Regel die Kommune **ab dem übernächsten Tag** die jeweilige Warnstufe (Allgemeinverfügung) fest.
- Aufhebung der Warnstufe erfolgt nach dem gleichen Prinzip (5 Werktage), sofern **zwei Leitindikatoren unterschritten** werden.
- **Wichtig:**
Ausweitung der 3G-Regeln erfolgt ab Warnstufe 1 - oder - bei einer Inzidenz über 50

Die Einstufung der Regionen auf Basis der Leitindikatoren wird täglich auf www.niedersachsen.de/coronavirus veröffentlicht.

Hinweis: Das Land wird jeweils die Gesamtinfektionslage überprüfen und durch Änderung dieser Verordnung weitergehende verursachungsgerechte Maßnahmen treffen, sobald die Warnstufen 2 oder 3 in erheblichem Umfang ausgelöst sind.



Maskenpflicht



Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Grundsatz:

Jede Person hat **in geschlossenen Räumen**,

- **die öffentlich** oder
- im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Verkehrsmittel des Personenverkehrs (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie in dazugehörigen **geschlossenen** Räumen (z.B. Bahnhöfen, Flughäfen, Fähranleger, Haltestellen etc.)



in geschlossenen Räumen mit Besuchs- oder Kundenverkehr
Wer sitzt, braucht keine Maske tragen



Veranstaltungen (incl. privat) in geschlossenen Räumen
ab 25 Teilnehmende ohne 3G-Nachweis - ausgenommen Kinder sowie Schülerinnen und Schüler
am Tisch sitzend oder Sitzplatz eingenommen, wird keine Maske benötigt



- für Kinder **unter 6 Jahren** oder noch nicht eingeschult = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren** reicht einfache Maske





Testpflicht

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Grundsatz:

Sofern die **3G**-Regel anzuwenden ist und **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird ein negativer Test-Nachweis benötigt.

- **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.
- Ein **Schnelltest bzw. ein Selbsttest (unter Aufsicht)** muss durch die testende Einrichtung bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.

Hinweis:

Alle Einrichtungen, die Tests anbieten, sind verpflichtet, positive Testergebnisse namentlich ans zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Wegfall der
kostenlosen
Bürger:innen-
Testungen
11. Oktober



*... **darum jetzt**
Impftermin besorgen!*



Kontaktdaten

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Grundsatz:

Zutritt oder in Anspruchnahme von Dienstleistungen
nur mit **Dokumentation** der Kontaktdaten möglich:



Verwendung ←
nur durch das
Gesundheitsamt

ausschließlich zur
Nachverfolgungen
von Infektionsketten

- Name
- Adresse
- Kontakt-
daten
- Datum
- Uhrzeit

in der Regel

digital/elektronisch

(z.B. Luca-App, Corona-Warn-App)

nur im Einzelfall auch in Papierform

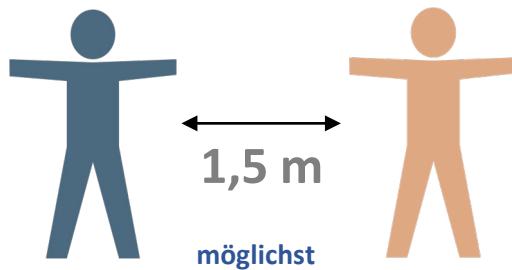
- in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u.ä.
- in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen, unterstützenden Wohnformen oder Einrichtungen der Tagespflege
- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt
- in gastgewerblichen Betrieben (z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars, Clubs und Diskotheken, Shisha-Lokale etc.)
- in Fahrschulen, Flugschulen o.ä. Einrichtungen
- in Saunen, Thermen und Schwimmbädern
- in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- in offenen Gruppenangeboten der nicht stationären Kinder- und Jugendhilfe
- in Spielhallen, Wettannahmestellen etc.
- bei Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen
- (Groß)Veranstaltungen von 1.000 bis 25.000 Personen

Abschließende Liste in § 6 der Corona-VO



Generelle Regeln

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz



Abstand

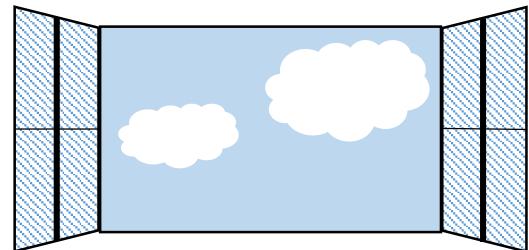


Maske

(in Innenräumen)



Hygiene



Lüften